

Bundesgesetzblatt

1

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 2006

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
30.12.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung FNA: 2129-27-2-10	2
2. 1.2006	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) FNA: neu: 201-10-1	6
8.12.2005	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „Schleswig-Holstein“) FNA: neu: 692-4-1	8
28.12.2005	Bekanntmachung über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten FNA: neu: 1101-1-4-5	9
30.12.2005	Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages FNA: neu: 1101-1-3-1	10

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	12
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	13

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk – herausgegebene Dokumentation (jetzt als GESTA.online im Internet unter www.bundestag.de <http://www.bundestag.de/>) wird für die 15. Wahlperiode letztmalig in Form eines Abschlussbandes vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Im Laufe des Jahres 2006 wird GESTA.online umgestellt und in veränderter Form Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP 21) des Deutschen Bundestages sein.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung*)

Vom 30. Dezember 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 23 Nr. 1 und 2, des § 24 Abs. 1 Nr. 3 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt.

(2) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll durch diese Verordnung gestärkt werden mit dem Ziel, einen Anteil von mindestens 80 vom Hundert zu erreichen. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen über die entsprechenden Anteile durch und gibt die Ergebnisse jährlich im Bundesan-

zeiger bekannt. Die Bundesregierung prüft die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 8 und 9 spätestens bis zum 1. Januar 2010. Die Bundesregierung berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat.

(3) Spätestens bis zum 31. Dezember 2008 sollen von den gesamten Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden. Dabei soll die stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer. Verpackungsabfälle, die im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden für die Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nur berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Verwertung oder die stoffliche Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) An die Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Begriffsbestimmung für „Verpackungen“ wird ferner durch die in Anhang V genannten Kriterien gestützt. Die in Anhang V weiterhin aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.“

bb) In Nummer 2 werden am Ende die Wörter „und Einwegbestecke“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EU Nr. L 47 S. 26), umgesetzt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung
- a) als sehr giftig, giftig, brandfördernd oder hochentzündlich oder
 - b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind.“.
3. § 6 Abs. 6 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 1. Januar 2000“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwertung“ ein Komma und die Wörter „Verpackungen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 einer stofflichen Verwertung,“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 ppm nicht überschreitet.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht zurücknimmt oder einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I nicht zuführt.“.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I nicht zuführt.“.
- c) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 14.
 - d) Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die neuen Nummern 15 bis 21.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung für eine Ware verwendet wurden, dürfen abweichend von den §§ 13 und 14 in Verkehr gebracht werden.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 17 wird aufgehoben und mit der folgenden Fußnote ergänzt:
- ¹⁾ Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 27. August 1998 in Kraft getreten. § 8 Abs. 1 Satz 7, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, soweit er sich auf Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure bezieht, und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 treten am 1. Mai 2006 in Kraft.“.
9. Anhang I (zu § 6) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Verpackungen in Masseprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:
- | | |
|-----------------------|-------|
| Material: | |
| Glas | 75 % |
| Weißblech | 70 % |
| Aluminium | 60 % |
| Papier, Pappe, Karton | 70 % |
| Verbunde | 60 %. |
- Soweit Verbunde einem eigenen Verwertungsweg zugeführt werden, ist ein eigenständiger Nachweis der Quote nach Satz 1 zulässig. Für Verbunde, die in einem Strom eines der vorgenannten Hauptmaterialien erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, ist die Quote nach Satz 1 durch geeignete Stichprobenerhebungen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Verbunde mit der Hauptmaterialkomponente stofflich verwertet werden, soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näher kommt, und im Übrigen verwertet werden.
- Kunststoffverpackungen sind mindestens zu 60 vom Hundert einer Verwertung zuzuführen, wobei wiederum 60 vom Hundert dieser Verwertungsquote durch Verfahren sicherzustellen sind, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren).“
- b) Nummer 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 2 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:
- „Jeder dieser Hersteller und Vertreiber muss durch die Einrichtung geeigneter Erfassungs- und Verwertungsstrukturen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sicherstellen. In diesem Falle ist es ausreichend, wenn die zusammenwirkenden Hersteller und Vertreiber die Verwertungsanforderungen als Gemeinschaft insgesamt erfüllen.“
- d) In Nummer 3 Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 2 auf der Grundlage der Nachweise zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Systembetreiber bei der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes errichteten Stelle zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist von dieser Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörigen Nachweise gemäß Satz 1 sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
- e) Nummer 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

10. Nach Anhang IV wird folgender Anhang V angefügt:

,Anhang V
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

1. Kriterien für die Begriffsbestimmung „Verpackungen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

- a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
- b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
- c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

2. Beispiele für die genannten Kriterien

Beispiele für Kriterium Buchstabe a

Gegenstände, die als Verpackung gelten:

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen

Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten:

- Blumentöpfe, die dazu bestimmt sind, dass die Pflanze während ihrer Lebenszeit darin verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute

Beispiele für Kriterium Buchstabe b

Gegenstände, die als Verpackung gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden:

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbeutel
- Aluminiumfolie

Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten:

- Rührgerät
- Einwegbestecke

Beispiele für Kriterium Buchstabe c

Gegenstände, die als Verpackung gelten:

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten:

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. Dezember 2005

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)**

Vom 2. Januar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 2006

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Hanning

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A

Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	– Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	– je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	– je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	– je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro
(Gedenkmünze „Schleswig-Holstein“)**

Vom 8. Dezember 2005

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 2-Euro-Gedenkmünze „Schleswig-Holstein“ im Rahmen einer Serie „Bundesländer“ prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück. Daneben werden für das Sammlerprodukt deutsche Euro-Kursmünzensätze 375 000 Stück in Spiegelglanzausführung geprägt.

Die Münze wird ab dem 3. Februar 2006 in den Verkehr gebracht. Materialeinsatz und technische Parameter der 2-Euro-Gedenkmünze entsprechen der 2-Euro-Umlaufmünze. Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung unverändert die Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“.

Die nationale Seite der Gedenkmünze zeigt das Holstentor, das durch seine filigrane Ausformung einen ästhetischen Reiz vermittelt, der hervorragend mit dem Außenring korrespondiert. Die Länderbezeichnung „Schleswig-Holstein“ verknüpft das abgebildete Bauwerk, das Holstentor, mit dem Bundesland. Das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte und das Namenszeichen des gestaltenden Künstlers komplettieren die Gestaltung des Münzkerns.

Auf dem Außenring sind die europäischen Sterne, das Ausgabejahr 2006 und das Ausgabeland „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ abgebildet.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von Heinz Hoyer aus Berlin.

Berlin, den 8. Dezember 2005

**Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück**



**Bekanntmachung
über die Übernahme des Beschlusses des Deutschen
Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern
des Bundestages und der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten**

Vom 28. Dezember 2005

Der Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 GO-BT), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), ist mit der Geschäftsordnung in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2005 für die 16. Wahlperiode übernommen worden.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat am 15. Dezember 2005 gemäß § 107 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB (ebenfalls Anlage 6 GO-BT), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), für die 16. Wahlperiode beschlossen.

Berlin, den 28. Dezember 2005

**Der Direktor beim Deutschen Bundestag
In Vertretung
Maier**

**Bekanntmachung
der Ausführungsbestimmungen zu den
Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

Vom 30. Dezember 2005

1. Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen (§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln). Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.

Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln).

Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen.

Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzugeben, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.

Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

4. Ist ein Mitglied des Bundestages nur auf Grund seiner Gesellschaftereigenschaft Vertragspartner geworden und der Vertrag ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen und wird die danach geschuldete Tätigkeit nicht auch von ihm persönlich ausgeübt,

besteht in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis keine Anzeigepflicht.

Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.

5. Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

6. Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit bzw. über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen.

7. Anzeigepflichtig gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Die Anzeige eines Mitgliedes des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht bzw. eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß Nummer 3 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt.

10. Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzugepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5 000 Euro übersteigen.

Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzugepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.

Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Bundestages vor, ein ausgehändigte Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der

Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Die Anzeigen zu Beginn der 16. Wahlperiode erfolgen erst nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen; die Anzeigefrist gemäß § 1 Abs. 6 der Verhaltensregeln endet drei Monate nach dem Erlass.

Berlin, den 30. Dezember 2005

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Dr. Norbert Lammert

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 29. Dezember 2005

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2005	Elfte Verordnung über Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	1282
23.12.2005	Verordnung zu der Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	1285
14.10.2005	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1289
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	1291
9.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1292
9.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1294
14.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1296
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	1298
14.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1298
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1300
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1300
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1301
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu	1302
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht	1303
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1303
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	1304
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1304
17.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1305
28.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	1307
28.11.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 16. Dezember 1997	1307
21.12.2005	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1308
1.12.2005	Berichtigung der Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes	1311
	Abschlusshinweis	1312

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
7. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1814/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	L 292/3 8. 11. 2005
7. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1815/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates	L 292/4 8. 11. 2005
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1819/2005 der Kommission zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2006 zu verbuchen sind	L 293/3 9. 11. 2005
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1820/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 293/8 9. 11. 2005
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1821/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 hinsichtlich der Stellen der Rechnungsführer von Exekutivagenturen	L 293/10 9. 11. 2005
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Nitrat in bestimmten Gemüsen (¹)	L 293/11 9. 11. 2005
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.	
9. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1824/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstößen	L 294/3 10. 11. 2005
9. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1825/2005 der Kommission zur siebenundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 294/5 10. 11. 2005
11. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1845/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der tschechischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 296/3 12. 11. 2005
11. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1851/2005 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2005/2006	L 296/13 12. 11. 2005
11. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1852/2005 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Scotch Whisky im Zeitraum 2005/2006	L 296/15 12. 11. 2005
14. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1854/2005 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Miel de Provence (g.g.A.))	L 297/3 15. 11. 2005
14. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1855/2005 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zwecks Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Mela Alto Adige bzw. Südtiroler Apfel (g.g.A.), Asperge des Sables des Landes (g.g.A.), Pâtes d'Alsace (g.g.A.), Jamón de Trevélez (g.g.A.), Oliva Ascolana del Piceno (g.U.))	L 297/5 15. 11. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	ABI. EU vom
14. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1856/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf die lizenzierten Erzeugnisse	L 297/7	15. 11. 2005
14. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1857/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven	L 297/9	15. 11. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 692/2005 des Rates vom 28. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einführen bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (ABI. Nr. L 112 vom 3. 5. 2005)	L 297/11	15. 11. 2005
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, Südafrika und der Ukraine nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96	L 299/1	16. 11. 2005
14. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1859/2005 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan	L 299/23	16. 11. 2005
15. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1861/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1064/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der litauischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 299/34	16. 11. 2005
15. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1862/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der litauischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks Verarbeitung zu Mehl in der Gemeinschaft	L 299/35	16. 11. 2005
15. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1863/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der lettischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks Verarbeitung zu Mehl in der Gemeinschaft	L 299/40	16. 11. 2005
15. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1864/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Einfügung von International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 und der International Accounting Standards (IAS) 32 und 39 (¹)	L 299/45	16. 11. 2005
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1866/2005 des Rates zur Verlängerung der teilweisen Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 258/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine	L 300/1	17. 11. 2005
16. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1868/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1065/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle fallenden Menge	L 300/5	17. 11. 2005
16. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1869/2005 der Kommission zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	L 300/6	17. 11. 2005
16. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenzz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	L 300/19	17. 11. 2005
15. 11. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1872/2005 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 300/33	17. 11. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1881/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds	L 301/3 18. 11. 2005
17. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1882/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Kaisergranat im ICES-Gebiet IV (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 301/6 18. 11. 2005
17. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1883/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Hering im ICES-Gebiet I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 301/8 18. 11. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1872/2005 der Kommission vom 15. November 2005 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABI. Nr. L 300 vom 17. 11. 2005)	L 301/22 18. 11. 2005
14. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indonesien, Taiwan, Thailand und Vietnam und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen	L 302/1 19. 11. 2005
14. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1891/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Russland, der Ukraine und Weißrussland	L 302/14 19. 11. 2005
14. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1892/2005 des Rates zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 302/22 19. 11. 2005
17. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1894/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Seehecht im ICES-Gebiet Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 302/26 19. 11. 2005
18. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (¹)	L 302/33 19. 11. 2005
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 6. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1899/2005 des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation	L 303/1 22. 11. 2005
21. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1900/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien	L 303/22 22. 11. 2005
21. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1902/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel im ICES-Gebiet VII durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 303/26 22. 11. 2005
21. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1903/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Makrelen in den ICES-Gebieten Ila (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 303/28 22. 11. 2005
14. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1905/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur	L 304/1 23. 11. 2005
23. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1909/2005 der Kommission zur Schließung der Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 305/3 24. 11. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angegangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

ABI. EU

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom

8. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1910/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf IFRS 1 und 6, IAS 1, 16, 19, 24, 38 und 39, IFRIC 4 und IFRIC 5 (¹)	L 305/4	24. 11. 2005
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Flugestonacetat (¹)	L 305/30	24. 11. 2005
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1912/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbiets oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 307/1	25. 11. 2005
23. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1255/1999 und (EG) Nr. 2529/2001 hinsichtlich der besonderen Marktstützungsmaßnahmen	L 307/2	25. 11. 2005
24. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 im Hinblick auf eine vereinfachte Mengenerfassung und Angaben zu besonderen Warenbewegungen	L 307/8	25. 11. 2005
24. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1916/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 307/10	25. 11. 2005